



INFORMATIONEN ZUM NEUEN PFLEGEBERUFEGESETZ

„Wahlrecht“

Merkblatt 3



Wiesbaden, 4. November 2019

In Zusammenarbeit des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (HMSI) mit den Partnern des landesweiten Koordinierungsgremiums zur Umsetzung der generalistischen Pflegeausbildung.

Auszubildende der neuen Pflegeausbildung schließen, unabhängig von ihrer Wahl des Trägers der praktischen Ausbildung, einen Ausbildungsvertrag mit dem Abschluss „Pflegefachfrau/Pflegefachmann“ ab. In allen Ausbildungsverträgen wird diese Berufsbezeichnung als Ausbildungsziel eingetragen. Zusätzlich ist aufzuführen, welcher Vertiefungseinsatz gegeben ist. Der Versorgungssektor des Trägers der praktischen Ausbildung gibt den Vertiefungseinsatz automatisch vor.

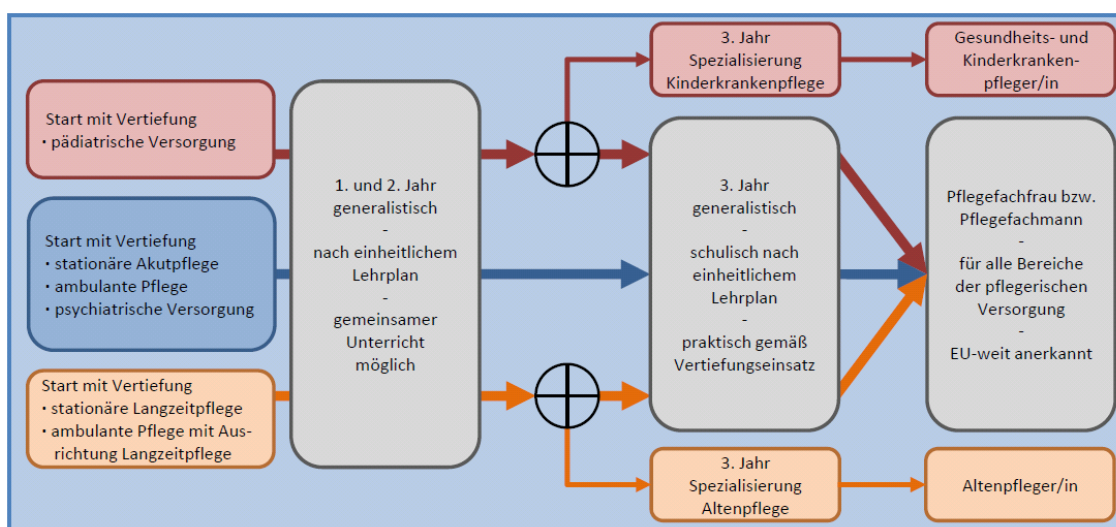
Bei bestimmten Konstellationen besteht die Möglichkeit, dass sich die Auszubildenden für einen Spezialabschluss entscheiden können.

Im vorliegenden Merkblatt wird erläutert,

- a.) wer wählen darf,
- b.) wann gewählt wird,
- c.) welche Spezialabschlüsse möglich sind und
- d.) mit welchen Konsequenzen dies verbunden ist.

a. Wer darf einen Spezialabschluss wählen?

Ausbildungsablauf und Wahlmöglichkeiten



Quelle: Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben

Auszubildende, die einen Ausbildungsvertrag mit dem Vertiefungsschwerpunkt „Langzeitpflege“ abgeschlossen haben (stationäre Langzeitpflege oder ambulante Pflege mit Ausrichtung auf Langzeitpflege), können sich nach § 59 PfIBG Absatz 2 und 3 für den Spezialabschluss „Altenpfleger/-in“ entscheiden.

Auszubildende, die einen Ausbildungsvertrag mit dem Vertiefungsschwerpunkt „Pädiatrie“ abgeschlossen haben, können sich für den Spezialabschluss „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in“ entscheiden.

Alle anderen Auszubildenden mit anderen Vertiefungsschwerpunkten haben kein Wahlrecht.

b. Wie können Auszubildende ihr Wahlrecht umsetzen?

Der Träger der praktischen Ausbildung stellt sicher, dass vor Ausübung des Wahlrechts die Pflichteinsätze in der stationären Akutpflege, stationären Langzeitpflege, ambulanten Pflege und der pädiatrischen Versorgung vor der Entscheidung jeweils mindestens zur Hälfte absolviert wurden.

Die Entscheidung soll der Auszubildende selbständig und allein frühestens sechs und spätestens vier Monate vor Beginn des dritten Ausbildungsjahrs schriftlich

gegenüber seinem Träger der praktischen Ausbildung erklären. Bei minderjährigen Auszubildenden müssen die Erziehungsberechtigten mit einbezogen werden. Eine mündliche Vertragsänderung ist nicht ausreichend.

c. Was ändert sich für die weitere Ausbildung, wenn das Wahlrecht wahrgenommen wird?

Wenn das Wahlrecht nicht wahrgenommen wird, ändert sich für die betreffenden Auszubildenden nichts. Sie setzen ihre Ausbildung wie geplant fort und streben weiter – unabhängig ihres Vertiefungseinsatzes – den Berufsabschluss „Pflegefachfrau/Pflegefachmann“ an.

Üben sie ihr Wahlrecht für den entsprechenden Spezialabschluss aus, ändert sich für die Auszubildenden für den Ablauf der weiteren praktischen Ausbildung ebenfalls nichts. Sie absolvieren wie vorgesehen im dritten Ausbildungsjahr den Vertiefungseinsatz beim Träger der praktischen Ausbildung.

Im Fall der Ausübung des Wahlrechts für einen Spezialabschluss ist allerdings vom Träger der praktischen Ausbildung der Ausbildungsvertrag bei der Angabe der Berufsbezeichnung von „Pflegefachfrau/Pflegefachmann“ auf die Berufsbezeichnung „Altenpfleger-/in“ bzw. „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger-/in“ umzuschreiben.

Im Bereich der schulischen Ausbildung erfolgt je nach Spezialabschluss eine Ausdifferenzierung der Inhalte auf die jeweiligen Spezialabschlüsse. Der Träger der praktischen Ausbildung stellt über den Kooperationsvertrag mit der bisherigen Pflegeschule oder einer anderen Pflegeschule die theoretische Ausbildung mit dem Ziel des Spezialabschlusses im dritten Ausbildungsjahr sicher.

Es gelten in jedem Fall die Grundsätze:

Alle Auszubildenden beginnen mit der generalistischen Ausbildung.

Die Auszubildenden mit Wahlrecht entscheiden innerhalb der vorgegebenen Fristen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger der praktischen Ausbildung, ob sie davon Gebrauch machen.

Der Auszubildende entscheidet alleine, ob er/sie von seinem/ihrer Wahlrecht Gebrauch macht. Bei minderjährigen Auszubildenden müssen die Erziehungsberechtigten mit einbezogen werden.

Die praktische Ausbildung wird bei Ausübung des Wahlrechts auch im dritten Jahr wie geplant fortgesetzt.

Bei Ausübung des Wahlrechts hat der Träger der praktischen Ausbildung über Kooperationsverträge die theoretische Ausbildung für den Spezialabschluss im dritten Ausbildungsjahr sicher zu stellen.

d. Welche Auswirkungen hat die Ausübung des Wahlrechts nach der Ausbildung?

Die spezialisierten Abschlüsse „Altenpfleger/-in“ oder „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in“ sind dem generalistischen Abschluss der „Pflegefachfrau/Pflegefachmann“ in Bezug auf die vorbehaltenen Tätigkeiten (§ 4 PflBG) gleichgestellt. Ihnen fehlen aber die universellen Einsatzmöglichkeiten in allen Bereichen der Pflege und die EU-weite Anerkennung. Nur der Abschluss „Pflegefachfrau/Pflegefachmann“ wird EU-weit ohne Anpassungsmaßnahmen anerkannt. Für die Spezialabschlüsse (Alten- und Kinderkrankenpflege) besteht die Möglichkeit auf der Basis eines Antrags beim zuständigen Regierungspräsidium Darmstadt durch Anpassungsmaßnahmen einen EU-weit anerkannten Abschluss zu erlangen.

Es ist zu beachten, dass durch die unterschiedlichen Abschlüsse spezifische Kompetenzen erlangt werden. Wie bisher bleibt zudem die haftungsrechtliche Verantwortung der Krankenhäuser und der Pflegeeinrichtungen bestehen. Insofern müssen Pflegefachkräfte die ihnen im Einzelfall übertragenen vorbehaltenen

Aufgaben fachgerecht durchführen können. Je nachdem, in welchem Versorgungssektor eine Tätigkeit nach dem Abschluss angestrebt wird, richten sich Qualifikations- und Weiterbildungsanforderungen nach den sektorenspezifischen Anforderungen und Vorgaben. Diese bestehen in Form von Qualitätssicherungsrichtlinien, Beschlüssen der Spitzenverbände der GKV sowie leistungsrechtlichen oder landesrechtlichen Regelungen.

e. Wo erhalte ich weitere Informationen?

Allgemeine Beratung erhalten Sie beim Beratungsteam Pflegeausbildung des Bundesamts für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA)

Norbert Mauer (BAFzA)

Regierungsbezirk Darmstadt

60396 Frankfurt a.M.

Tel.: 069 50699491

Mobil: 0173 5493146

E-Mail: norbert.mauer@bafza.bund.de

www.pflegeausbildung.net

Jochen Weimer (BAFzA)

Regierungsbezirke Gießen

35398 Gießen

Tel.: 0641 3011272

Mobil: 0173 2977103

E-Mail: jochen.weimer@bafza.bund.de

www.pflegeausbildung.net

Ina Peter (BAFzA)

Regierungsbezirk Kassel

34063 Kassel

Mobil: 0152-02788328

E-Mail: ina.Peter@bafza.bund.de

www.pflegeausbildung.net

Bei Rückfragen zum Thema „Durchführung der allgemeinen Ausbildung“ wenden Sie sich bitte an das Regierungspräsidium Darmstadt:

Dezernat II 24.2

Tel.: 06151 12 0

poststelle@rpda.hessen.de

<https://rpdarmstadt.hessen.de/sicherheit/pflegefachberufe>

Bei weiteren Fragen kontaktieren Sie gerne das Hessische Ministerium für Soziales und Integration:

Abt. V 8 Gesundheits- und Pflegeberufe

Nicole Benthin

pflegeberufe@HSM.hessen.de

Bundesinstitut für Berufsbildung: <https://www.bibb.de/pflegeberufe>

Weitere Merkblätter zur Umsetzung der Pflegeberufereform finden Sie zum Download unter: <https://www.gesundheits-und-pflegeberufe.hessen.de/news-und-termine/>

... und sofern Sie Mitglied bei einem Verband sind, auch bei diesem.